

Num. XCIX.

Verordnung wegen des Caffee-Trinkens, von 1765.

Man hat mißfällig vernehmen müssen, wie derjenigen Landesherren lichen Verordnung, welche neuerlich gegen das zum größten Nachtheil der Unterthanen allgemein werdende Caffee-trinken erlassen worden ist, nicht gehörig nachgelebet, dieselbe von vielen Unterthanen, theils directe, theils indirecte infringiret, und selbst darüber von einigen, welchen die Aufsicht hierin obliegt, nicht gehörig gehalten werde. Da man nun dem so sehr eingerissenen Caffee-Misbrauch, und denen daraus herfließenden den Unterthanen höchst verderblich seynenden Folgen ein für allemal abgeholfen, und den durch obige Verordnung abgezielten Endzweck erhalten wissen wil: So wird Drost und Beamten auf dem Lande, wie auch den Magisträten in den Städten, hierdurch nochmals ernstnachdrücklich aufgegeben, die Unterthanen wiederholt auf die genaue Befolgung des oft erwähnten, zu ihrem eigenen Besten abzuweckenden Edicts nicht allein anzuweisen, sondern auch so gewiß darüber besser, als bisher geschehen, zu halten, und durch die Unterbediente darauf achten zu lassen, als sie sonst selbst bei jedem unangezeigten unbestraften Uebertretungsfal dafür angesehen werden sollen. Demold den 22 Oct. 1765.

